



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 6. JULI 2001
NR. 27
SEITEN 877–921



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



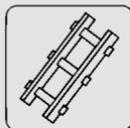
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Landrat**

Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen 877

Regierungsrat

Medienmitteilung 878

Direktionen

Landammannamt
Ausgabe der Jagdpatente 880

Baudirektion
Wohnungsvermietung 880

Finanzdirektion
Ausgleichszins für die vorzeitige Bezahlung der Steuern 2001 880

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Medienmitteilung 881

Volkswirtschaftsdirektion
Medienmitteilung 882

Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf 883

Bund

Schiessanzeigen 883

Zivilstandsmeldungen 885

Eigentumsübertragungen 887

Handelsregister 889

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben 890

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichte

Öffentliche Vorladung 893

Landgerichtspräsidium

Verbotsbegehren 893

Konkurs, Betreuung

Kollokationsplan 893

Konkurseinstellung 894

Rechtsauskunft

894

GESETZGEBUNG

Kanton

Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) 895

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2001 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

17. Lawinenverbauungsprojekt Geissberg, Gurnellen

Gisler Jost, Erstfeld, Präsident
Regli Ernst, Hospental, Vizepräsident
Gamma Robert, Schattdorf
Nauer Franz, Schattdorf
Tresch Bernhard, Bristen
Zberg Renata, Silenen
Zraggen Ernst, Göschenen

18. Besuchercenter AlpTransit Gotthard Nord

Müller Ruedi, Schattdorf, Präsident
Gisler Claudia, Bürglen, Vizepräsidentin
Eggimann Ueli, Flüelen
Jans Paul, Erstfeld
Megert Erich, Altdorf
Russi Annalise, Altdorf
Walker Caspar, Gurnellen

19. Verordnung zum Arbeitsgesetz

Bennet Paul, Andermatt, Präsident
Petruzzi Marco, Altdorf, Vizepräsident
Achermann Anton, Seelisberg
Cathomen Tumasch, Bürglen
Cathry Karl, Realp
Kempf Hedy, Schattdorf
Tresch Pia, Erstfeld

20. Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrsordnung

Danioth Werner, Schattdorf, Präsident
Indergand Martin, Erstfeld, Vizepräsident
Blöchlinger Oskar, Altdorf
Eggimann Ueli, Flüelen
Gisler Rosmarie, Bürglen
Tresch Josef, Seedorf
Zurfluh Josef, Seedorf

Altdorf, 29. Juni 2001

Sekretariat des Landrates
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

MEDIENMITTEILUNG

Umfahrung Flüelen, Anpassung Flüelerstrasse Süd; Stellungnahme des Kantons

Die Flüelerstrasse Süd soll auf 6.50 Meter verbreitert werden und die Fahrbahnhaltestelle für Busse aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zum entsprechenden Plangenehmigungsgesuch und zu den Einsprachen Stellung genommen. Insgesamt waren sechs Einsprachen eingegangen.

Der Betrieb mit einer Fahrbahnbreite auf 6.00 Meter hat gezeigt, dass insbesondere Lastwagen und Autobusse bei normalem Tempo Mühe bekunden beim Kreuzungsmanöver. Darunter leidet die Verkehrssicherheit. Bei der Planung der Flüelerstrasse konnte davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft die Westumfahrung verwirklicht wird, welche Altdorf vom Durchgangsverkehr weitgehend befreit und die Flüelerstrasse dementsprechend entlastet. Aus finanziellen Gründen wird sich aber die Realisierung der Westumfahrung verzögern. Auch deshalb soll die Fahrbahnbreite auf 6.50 Meter erhöht werden.

Die Bushaltestelle bei der Seilbahn Eggberge in Richtung Altdorf, eine Fahrbahnhaltestelle, hat sich nicht bewährt. Verschiedentlich entstand ein Rückstau von Fahrzeugen bis in den Kreis der Nationalstrasse. Deshalb soll die Fahrbahnhaltestelle Eggberge Richtung Altdorf aufgehoben und durch eine Busbucht am selben Ort ersetzt werden. Die Mittelinsel, die verhindern sollte, dass auf der Fahrbahn stehende Busse überholt werden können, soll aufgehoben werden. Somit kann die Busbucht ohne zusätzlichen Landerwerb erstellt werden.

Das ursprüngliche Projekt war geprägt vom Verkehrsrichtplan der Gemeinde Altdorf, der die Flüelerstrasse als reinen Zubringer für Altdorf vorsieht und damit für den Durchgangsschwerverkehr unattraktiv gestalten will. Deshalb wurde ein Projekt mit einer verengten Flüelerstrasse ausgearbeitet, aufgelegt und genehmigt. Der Betrieb hat gezeigt, dass die Problematik der Verkehrssicherheit unterschätzt worden ist.

Der Regierungsrat hat beschlossen, diese gefährlichen Schwachstellen des Projekts auszumerzen und eine Linienführung zu wählen, die statt den Verkehrsrichtplan der Gemeinde Altdorf die Verkehrssicherheit in den Vordergrund rückt. Derartige Erkenntnisse, die erst die Strassenbenützung entdeckt, sind nichts Neues bei Bauprojekten der vorliegenden Grössenordnung. Hinzu kommt, dass es sich um eine vertretbare und im Interesse der Verkehrssicherheit zweckmässige Projektänderung mit Kostenfolgen von rund Fr. 140'000.– handelt, während das Gesamtbauwerk mit Kosten von 188 Mio. Franken rechnet. Der Regierungsrat des Kantons Uri ist überzeugt, mit dieser Projektänderung der Verkehrssicherheit und damit der Allgemeinheit zu dienen. Hinzu kommt, dass es sich bei der Flüelerstrasse um eine Hauptstrasse handelt, die nach Bundesrecht diesem Zweck entsprechen muss.

Nachfolge des Kanzleidirektor-Stellvertreters; Neukonzeption der Stelle

Der bisherige Kanzleidirektor-Stellvertreter, lic. rer. pol. Antonio Camenzind, Flüelen, tritt auf Ende November 2001 in den Ruhestand. Der Regierungsrat hat seine Nachfolge neu geregelt und die Aufgaben neu strukturiert. Unverändert bleibt Dr. Peter Huber Leiter der Stabsstelle des Regierungsrates und des Landrates sowie Rechtskonsulent für diese beiden Behörden. Dr. Emanuel Strub übernimmt neben seiner angestammten Funktion als Direktionssekretär der Justizdirektion und Vorsteher des Beschwerdedienstes die Stellvertretung des Kanzleidirektors im Bereich des Regierungsrates und der Rechtsberatung, während Adrian Zurfluh, zusätzlich zu seiner bisherigen Aufgabe als Informationsbeauftragter die Stellvertretung des Kanzleidirektors im Bereich des Landrates erfüllen wird. Die übrigen Aufgaben, die der Kanzleidirektor-Stellvertreter heute erfüllt, werden einem administrativen Leiter oder einer administrativen Leiterin der Standeskanzlei übertragen.

Wahl als juristischer Mitarbeiter der Justizdirektion

Der Regierungsrat hat lic. iur. Kilian Zwysig, Schattdorf, und lic. iur. Kristin Arnold Thalmann, Altdorf, je in einem Teilzeitarbeitsverhältnis als juristische Mitarbeitende der Justizdirektion gewählt. Gemäss Pflichtenheft haben sie im Rahmen der Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat die Beschwerdeentscheide in den verschiedensten Rechtsgebieten zuhanden des Direktionsvorstehers vorzubereiten. Der Stellenantritt erfolgt am 1. August 2001.

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV); Beitritt des Kantons Uri

Der Kanton Uri tritt auf das Schuljahr 2001/2002 der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) bei. Diese ersetzt die Interregionale Fachschulvereinbarung, welcher der Kanton Uri 1994 beigetreten ist. Der Vereinbarung sind bisher 17 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Auf das Schuljahr 2001/2002 werden weitere Kantone folgen. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Deutschschweizer Kantone der Vereinbarung beigetreten sein. Die Vereinbarung ermöglicht und regelt den Besuch von Urnerinnen und Urnern an ausserkantonalen Fachschulen. Die bisher im Rahmen der interregionalen Fachschulvereinbarung anerkannten Schulen und Schulgänge wurden in der Regel übernommen und das Angebot gezielt erweitert. Bei der Auswahl der Schulangebote wurde darauf geachtet, dass die kostengünstigsten Schulen den Vorzug erhielten. Mit der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) sind auch neue Tarife in Kraft getreten. Basierend auf den Schülerzahlen des Jahres 2000/2001 ergeben sich Kosten von jährlich Fr. 90'340.-. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2000 entspricht dies Mehrkosten von Fr. 33'867.-.

Feuerlöschfonds

Der Regierungsrat hat an die Errichtung einer Atemschutzgeräte-revisionsstelle im Zivilschutz-Ausbildungszentrum Krump, Erstfeld, einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 30'000.- aus dem kantonalen Feuerlöschfonds gesprochen.

Altdorf, 26. Juni 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

LANDAMMANNAMT

AUSGABE DER JAGDPATENTE

Alle Jagdpatente (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) können vom 2. bis 17. August 2001 bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, Altdorf, gelöst werden.

Alle Patente werden gleichzeitig ausgegeben. Es findet keine weitere Patentausgabe statt.

Altdorf, 6. Juli 2001

Standeskanzlei Uri

BAUDIREKTION

WOHNUNGSVERMIETUNG

Amsteg

Per sofort vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine preiswerte

4-Zimmer-Wohnung im 1. OG

mit sonnigen, hellen Zimmern, Wohnküche, Balkon, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil, Autoabstellplatz.

Sind Sie interessiert? Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 875 26 58.

Altdorf, 6. Juli 2001

Amt für Hochbau

FINANZDIREKTION

AUSGLEICHSZINS FÜR DIE VORZEITIGE BEZAHLUNG DER STEUERN 2001

Im Zusammenhang mit der Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung treten auch beim Steuerbezug einige Neuerungen in Kraft. Eine wesentliche Neuerung ist der so genannte Ausgleichszins für Zahlungen vor

dem 31. Oktober. Dafür entfällt der bisher gewährte Skonto für Zahlungen bis 31. Mai 2001.

Die provisorische Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2001 ist bis 31. Oktober 2001 zu bezahlen (allgemeiner Verfall). Sie kann aber auch früher bezahlt werden.

Lohnt sich eine vorzeitige Bezahlung der Steuern?

Auf jeden Fall. Denn jede vor dem 31. Oktober 2001 geleistete Zahlung wird ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2001 mit 3 Prozent verzinst.

Beispiel

X bezahlt die provisorische Steuerrechnung 2001 im Betrag von Fr. 5 000.— am 30. Juni 2001. Die definitive Steuerrechnung 2001 (Schlussrechnung) beträgt ebenfalls Fr. 5 000.—.

Zinsberechnung:

Ausgleichszins 1.7.2001 – 31.10.2001 (120 Tage) 3 % auf Fr. 5 000.—

Ihr Zinsvorteil: Fr. 50.—

Dieser Zins liegt teilweise deutlich über dem Zinssatz für Sparhefte. Die Gutschrift des Ausgleichszinses erfolgt bei der definitiven Rechnungsstellung.

Sie können also vor dem 31. Oktober 2001 jederzeit Einzahlungen vornehmen, wobei auch Teilbeträge durchaus möglich sind. Nutzen Sie die Möglichkeit einer gut verzinsten Anlage.

Altdorf, 6. Juli 2001

Amt für Steuern

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Badewasseruntersuchungen

Im Auftrag des Amtes für Umweltschutz untersucht das Laboratorium der Urkantone, Brunnen im Sommer die Wasserqualität an den verschiedenen Badeplätzen im Kanton Uri. Im Zuge der laufenden Seeschüttung fanden Ende Mai 2001 im Einzugsbereich der Schüttungen entsprechende Untersuchungen statt.

An folgenden Stellen wurden Proben genommen:

Badeplatz Seedorf

Badeplatz Mississippi, Seedorf

Badeplatz Bereich Vogelinsel

Strandbad Flüelen

Als Grundlage für die Beurteilung dient eine Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG). Es kann festgehalten werden, dass die Wasserqualität in mikrobiologischer und hygienischer Hinsicht sehr gut ist. Damit

sind beim Baden keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dieser erfreuliche Umstand ist vor allem auf die in den letzten Jahrzehnten unternommenen grossen Investitionen in Abwasseranlagen zurückzuführen. Ebenfalls wurde keine Beeinträchtigung durch die laufenden Schütтарbeiten festgestellt. Im Rahmen der umfangreichen Kontrollen beim Projekt Seeschüttung werden systematisch weitere Untersuchungen in diesem Sommer durchgeführt.

Altdorf, 28. Juni 2001

Amt für Umweltschutz

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Mehr Fahrgäste von und nach Uri

Die Volkswirtschaftsdirektion Uri und die Schweizerische Bundesbahn AG, Regionalverkehr Zentralschweiz überprüfen periodisch die Nutzung des Angebotes im regionalen Personenverkehr. Erhoben wurden die Frequenzen im Schienenverkehr auf der Strecke zwischen Arth-Goldau und Erstfeld. Bei gleichbleibendem Angebot gegenüber der Vorjahresperiode konnte eine weitere erfreuliche Steigerung der Fahrgäste von 6 Prozent von und nach Uri festgestellt werden. Damit verbunden ist folglich auch ein günstiger Effekt auf das Betriebsergebnis für die Besteller.

Der Fahrplanwechsel vom 10. Juni 2001 hat für den Kanton Uri folgende Verbesserungen gebracht: grundsätzlich neu stündliche Direktverbindungen im Takt von und nach Zug mit Anschluss nach Zürich. Ab den Schnellzugshalttestationen besteht somit neu ein $\frac{1}{2}$ Stundentakt in die Agglomerationen Luzern und Zug-Zürich. Im Fernverkehr werden vermehrt klimatisierte Personenwagen auf der Gotthardstrecke eingesetzt.

Altdorf, 25. Juni 2001

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung öffentlicher Verkehr

GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Wassen

Erblasser: Dittli-Gisler Franz, geboren 1916, von Gurtnellen, wohnhaft gewesen in Wassen, Betagtenheim, gestorben am 25. Juni 2001.

Ablauf der Anmeldefrist: 7. August 2001

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Wassen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:

Raum Unteralp
Spl Sunnsbiel Nr. 3207.150 und
Art Spl Unteralppass Nr. 3207.140

Schiessstage:

9.7.01 – 12.7.01

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Mw 8.1 cm.

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 8.7.01: Telefon 041/888 82 43; ab 9.7.01: Telefon 041/888 84 90

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag:	Zeit:	Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen) Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 5001
Mo 9.7.01	18.00–23.00	Oberalp	Val Maighels (3417.07/3417.23)
Di 10.7.01	07.00–09.00 18.00–23.00	694 800/167 825	Portgerenstock - Pass Maighels - Pt 2472 - Piz Alv - Passo Bornengo - Piz Borel - Piz Ravetsch - Fuorcla Ravetsch - Piz Alpetta - Piz Progn Crap - Pt 2559 - Alpetta excl - Plaunca da Ravetsch - Portgerenstock
Mi 11.7.01	07.00–09.00 18.00–23.00		
Mo 20.8.01	18.00–23.00		
Di 21.8.01	07.00–09.00 18.00–23.00		
Mi 22.8.01	07.00–09.00 18.00–23.00		
Mo 24.8.01	16.00–23.00	Val Maighels	
Di 25.8.01	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	695 260/165 920	(Modul 3417)

Der Hauptzugang zur Maighelshütte SAC ist gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze.

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M.

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis Vorwoche: Telefon 055/414 64 00; ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle, Telefon 081/949 10 89/949 15 51, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 081/725 11 95.

Kdo Ausb Absch 34/Co

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag:	Zeit:	Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen) Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256/266
Mo 9.7.01	14.00–18.00	Val Cristallina	Muota - Pardatsch excl - P. Curvet - P. Garviel - P. Scopi - Pt 3086 - P. del Corvo - Pass Ca-
Di 10.7.01	08.00–18.00	(Modul 3417)	
Mi 11.7.01	08.00–18.00		

Do 12.7.01 08.00–18.00
Fr 13.7.01 08.00–16.00

satscha - Cima della Bianca -
Pass Cristallina - Sasso Lanzone -
Pass d'Uffiern - Cima di
Camadra - P. Uffiern - P. Star-
lera - Muota

Modul 3417.10/16

1 Stunde Unterbruch zwischen 11.00–14.00 Uhr.

Eingesetzte Waffen: TOW.

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3000 m/M. Für KOSIF: Bogenschuss-
waffen: ja.

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefähr-
dete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 6.7.01: Telefon 033/228 30 72; ab 9.7.01:
Truppenauskunftsstelle, Telefon 081/947 42 48, Regionale Auskunftsstelle, Te-
lefon 081/725 11 95.

Ausb Absch 34/GR FA 26/FS 265

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ALTDORF

Geburten: 4. April. Huber, Kilian, des Huber, Christian Martin und der Huber geb. Rogger, Monika, von Altdorf UR, in Sursee LU. – 6. April. Hofmann, Gian Andri, des Hofmann, Hans Peter und der Hofmann geb. Schwendimann, Nicole, von Altdorf UR, in Kriens LU. – 11. April. Arnold, Seline Noemi, des Arnold, Stephan und der Arnold geb. Kaufmann, Doris, von Unterschächen UR, in Altdorf. – 13. April. Schuler, Simon, des Schuler, Franz und der Schuler geb. Zurfluh, Martina Frieda, von Spiringen UR, in Altdorf. – 18. April. Christen, Fabienne Désirée, des Christen, Markus und der Christen geb. Planzer, Monika Elisabeth, von Andermatt UR, in Altdorf. – 24. April. Gisler, Daniel, des Gisler, Peter und der Gisler geb. Gamma, Claudia, von Bürglen UR, in Altdorf.

Todesfälle: 3. April. Inderbitzin, Franz, Ehemann der Inderbitzin geb. Wallimann, Hermina Berta, von Schattdorf UR und Schwyz, in Altdorf. – 10. April. Stingelin, Ruth Marie, des Stingelin, Robert Ernst und der Stingelin geb. Käppeli, Maria Katharina, von Winterthur ZH und Pratteln BL, in Altdorf. – 17. April. Arnold, Johann Josef, Ehemann der Arnold geb. Ziegler, Josefina Verena Rosina, von Bürglen UR, in Altdorf. – 21. April. Herger, Julia, des Herger, Johann und der Herger geb. Wipfli, Ida, von Altdorf UR, in Menzingen ZG.

Traungen: 6. April. Valente, Giovanni, des Valente, Francesco und der Valente geb. Fracasso, Rosa, von Altdorf UR, in Schwyz, Seewen, und Fontana, Nadja, des Fontana, Norbert und der Fontana geb. Wieland, Antoinette, von Niedermuhlern BE, in Schwyz, Seewen. – 20. April. Inglin, Markus, des Inglin, Paul Gottfried und der Inglin geb. Felder, Nelly, von Sattel SZ, in Altdorf, und Odermatt, Jolanda Irene, des Odermatt, Otto Paul und der Odermatt geb. Niederberger, Rosa Margret, von Dallenwil NW, in Dallenwil NW.

Geburten: 7. April. Risi, Corsin, des Risi, Bruno und der Risi geb. Arnold, Sandra, von Buochs NW, in Bürglen UR. – 9. April. Albert, Cassandra Isabella, des Albert, Hugo Ernst und der Albert geb. Schnetzler, Gedi Samina, von Bürglen UR, in Dallenwil NW. – 19. April. Gisler, Sina Rebecca, des Gisler, Beat und der Gisler geb. Fiechter, Daniela, von Bürglen UR, in Baar ZG. – 20. April. Summermatter, Timea Pema, des Summermatter, Silvio Ferdinand und der Summermatter geb. Kronig, Christiane, von Randa VS, in Bürglen UR. – 27. April. Epp, Yannick, des Epp, Marco und der Epp geb. Fedier, Sonja, von Silenen UR, in Bürglen UR. – 1. Mai. Arnold, Lilian, des Arnold, Peter und Arnold geb. Gisler, Renate Agnes, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 3. Mai. Gisler, Patrick, des Gisler, Pius und der Gisler geb. Tobler, Beatrix Ursula, von Bürglen UR, in Schwyz. – 5. Mai. Schuler, Sarina, des Schuler, Mario und der Schuler geb. Okle, Cordula Elisabeth, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 11. Mai. Schuler, Lena, des Schuler, Karl und der Schuler geb. Arnold, Luzia, von Unterschächen UR, in Bürglen UR. – 15. Mai. Herger, Akira Sanji, der Herger, Jennifer Joana, von Bürglen UR, in Genf. – 19. Mai. Baumann, Lars, des Baumann, Leo und der Baumann geb. Lénék, Ursula, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 21. Mai. Gerig, Fabian, des Gerig, Daniel Franz und der Gerig geb. Bissig, Gertrud, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 23. Mai. Bissig, Andri, des Bissig, Urs und der Bissig geb. Deplazes, Petra Margeritha, von Isenthal UR, in Bürglen UR. – 25. Mai. Hüglin, Larissa, des Hüglin, René und der Hüglin geb. Arnold, Regula Maria Angelika, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 25. Mai. Kempf, Fabio, des Kempf, Alois Anton und der Kempf geb. Schwitzer, Jeanette, von Bürglen UR, in Muolen SG. – 31. Mai. Gisler, Nicole, des Gisler, Christian und der Gisler geb. Arnold, Heidi Marlies, von Bürglen UR, in Bürglen UR.

Todesfälle: 9. April. Arnold geb. Besmer, Emma, verwitwet von Arnold, Alois, von Bürglen UR, in Menzingen ZG. – 9. April. Wipfli geb. Arnold, Josefina, verwitwet von Wipfli, Franz, von Seedorf UR, in Bürglen UR. – 13. April. Kempf, Karl Nikolaus, des Kempf, Karl Johann Josef und der Kempf geb. Arnold, Maria, von Bürglen UR, in Steinen SZ. – 16. April. Gisler, Josef, Ehemann der Gisler geb. Iten, Anita Lina, von Bürglen UR, in Neuheim ZG. – 30. April. Grassl geb. Collenghi, Olga Maria, verwitwet von Grassl, Pius Johann, von Bürglen UR, in Davos GR. – 1. Mai. Imhof, Alfred Anton, Ehemann der Imhof geb. Barmettler, Verena Hedwig, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 6. Mai. Stadler, Christian Max, Ehemann der Stadler geb. Scherer, Luise Regina, von Bürglen UR und Horw LU, in Horw LU. – 9. Mai. Planzer, Ruedi Heinz, Ehemann der Planzer geb. Spiller, Doris Anna, von Bürglen UR, in Illnau-Effretikon ZH. – 20. Mai. Gisler, Johann Josef, Ehemann der Gisler, Maria Theresia, von Bürglen UR, in Arth Goldau SZ. – 27. Mai. Dürst, Walter, verwitwet von Dürst geb. Gisler, Alice, von Diesbach GL, in Bürglen UR. – 28. Mai. Herger, Josef Albert, geschieden von Fischlin Herger geb. Fischlin, Elisabetha Ida, von Bürglen UR, in Arth, Oberarth SZ.

Trauungen: 6. April. Stadler, Walter Ambros, des Stadler, Julius und der Stadler, Erna Hedwig, von Bürglen UR, in Bürglen UR und Arnold, Jeannette, des Arnold, Josef Alois und der Arnold geb. Späni, Anna Maria Pia, von Bürglen UR, in Seedorf UR. – 27. April. Planzer, Martin, des Planzer, Adelrich Johann und der Planzer geb. Arnold, Anna Rosa, von Bürglen UR, in Ingenbohl, Brunnen SZ und Steiner, Rita Elisabeth, des Steiner, Josef Franz und der Steiner geb. Höhn, Ida, von Schwyz, in Ingenbohl, Brunnen SZ. – 4. Mai. Stadler, Martin, des Stadler, Julius und der Stadler, Hilda Klara, von Bürglen UR, in Bürglen UR und Marti, Heidi, des Marti, Julius und der Marti geb. Stadler, Marie, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 4. Mai. Gisler, Reto Roman, des Gisler, Franz Karl und der Gisler geb. Oberholzer, Maria Rosa, von Bürglen UR, in Bütschwil SG und Gebert, Erika, des Gebert, Rudolf und der Gebert geb. Weibel, Annemarie, von Eschenbach SG, in Bütschwil SG. – 11. Mai. Imholz, Urs, des Imholz, Ernst und der Imholz geb. Wyer, Paula, von Unterschächen UR, in Bürglen UR und Aschwanden, Martina Eveline, des Aschwanden, Othmar und der Aschwanden geb. Bär, Genovefa Maria, von Isenthal UR, in Bürglen UR. – 18. Mai. Ettlín, Michael, des Ettlín, Alfred und der Ettlín geb. Eberli, Lucia Maria, von Ennetbürgen NW, in Schwyz,

Ibach SZ und Planzer, Heidi, des Planzer, Johann und der Planzer geb. Gisler, Agnes, von Bürglen UR, in Schwyz, Ibach SZ. – 22. Mai. Müller, Peter Werner, des Müller, Paul Anton und der Müller geb. Gisler, Paula Maria, von Eich LU und Altdorf UR, in Bürglen UR und Gisler, Irene Paula, des Gisler, Rudolf Josef und der Gisler geb. Imholz, Anna Margaritha, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 25. Mai. Ettlín, Alois Robert, des Ettlín, Alois Walter und der Ettlín geb. Kiser, Anna Berta, von Kerns OW, in Sachseln OW und Albert, Priska, des Albert, Thadäus Wolfgang und der Albert geb. Wallimann, Marie Philomena, von Bürglen UR, in Sachseln OW. – 25. Mai. Kiser, Marcel Robert, des Kiser, Josef Niklaus und der Kiser geb. Niederberger, Bertha Martha, von Sarnen OW, in Alpnach OW und Herger, Edith, des Herger, Karl und der Herger geb. Arnold, Josefina Margaritha, von Spiringen UR, in Bürglen UR.

GURTNELLEN

Geburten: 2. Mai. Walker, Renato, des Walker, Paul und der Walker geb. Grab, Gerda Agnes, von Gurtellen, in Gurtellen. – 10. Mai. Dittli, Valentina Sandra, des Dittli, Bernhard Josef und der Dittli geb. Kempf, Agnes Maria, von Gurtellen, in Altdorf.

Todesfälle: 12. Mai. Dubacher, Robert, Witwer der Dubacher geb. Zufferey, Lilianne, von Gurtellen, in Venthône VS. – 12. Mai. Zraggen, Albin, Ehemann der Zraggen geb. Christensen, Anna Sofie, von Gurtellen, in Gerra Verzasca TI. – 28. Mai. Baumann, Johann Jakob, des Baumann, Gerold und der Baumann geb. Jauch, Sophie, von Gurtellen, in Gurtellen.

Traungen: 4. Mai. Ziegler, Alexander, des Ziegler, Hermann und der Ziegler geb. Schieroní, Maria Josefine, von Gurtellen, in Wangen bei Olten SO und Gohm, Daniela Silvia, des Gohm, Gottfried Rudolf Michael und der Gohm geb. Vogt, Maria Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, in Zürich. – 5. Mai. Inderkum, Josef Anton Xaver, des Inderkum, Josef und der Inderkum geb. Arnold, Pia Maria, von Gurtellen, Gurtellen und Regli, Claudia Maria, des Regli, Laurentius Anton und der Regli geb. Regli, Ida Elisabeth, von Realp, in Realp. – 11. Mai. Tresch, Kurt, des Tresch, Heinrich und der Tresch geb. Gisler, Rosa Maria, von Silenen, in Gurtellen und Baumann, Antonia, des Baumann, Franz und der Baumann geb. Furger, Severina, von Gurtellen, in Gurtellen. – 18. Mai. Krautkrämer, Uwe, des Krautkrämer, Kurt und der Krautkrämer geb. Gass, Marianne Emilie, von Gurtellen, in Staufén AG und Ammann, Simone Katrin, des Ammann, Wilhelm und der Ammann geb. Hort, Ella, von Seon AG, in Staufén AG. – 18. Mai. Grepper, Marco Stephan, des Grepper, Wilhelm Gallus und der Grepper geb. Zurfluh, Marie, von Gurtellen, in Schattdorf und Zurfluh, Angela, des Zurfluh, Jakob Alois und der Zurfluh, Maria Agatha, von Attinghausen, in Schattdorf.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 857 Pz. 783, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Weg, Grossmatt, 354 m².

Veräusserer: Furrer-Naef Leo, Tannrain 21, 6214 Schenkón; Furrer Rosmarie, Surseestrasse 2, 6218 Ettiswil; Furrer Hermann, Vogesenstrasse 40, 4056 Basel; Rast-Furrer Martina, Schorenstrasse 21, 8304 Wallisellen.

Erwerber: Bissig Geni, Frohmattweg 6, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 12. Februar 1990.

Altdorf

HB 1874, StWE: Wohnung, Winterberg; HB 1890, StWE: Autoeinstellhalle, Winterberg, $\frac{1}{25}$ Miteigentumsanteil.

Veräusserin: Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf.

Erwerber: Regli-Gnos Anton und Trudi, Bärengässli 4, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 11. April 2001.

Altdorf

HB 2611 Pz. 1724, Hofraum, Frohmatt, 292 m².

Veräusserer: Erben des Tresch-Zurfluh Martin.

Erwerberin: Kappeler-Walter Ruth, Obere Oelerrüti 8, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 11. Januar 1986.

Flüelen

Parzelle von 2'422 m², ab prov. GB 37 Pz. 394 Kanton Uri, zu HB 109 Pz. 27, Ökonomiegebäude, Hofraum, Bahn, Grossried.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 13. Oktober 1944.

Parzelle von 2 m², ab HB 109 Pz. 27, Ökonomiegebäude, Hofraum, Bahn, Grossried, zu prov. GB 37 Pz. 394 Kanton Uri.

Veräusserin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: unbekannt.

Flüelen

HB 1082 Pz. 94, Strasse, Hofraum, Bahn, Bahnhof, Dorf, Seematte, 4'149 m².

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Flüelen, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 13. Oktober 1944.

Gurtellen

HB 914 Pz. 981, Wohnhaus, Hofraum, untere Schwändli, 396 m².

Veräusserin: Elektrizitätswerk Altdorf, Aktiengesellschaft, Herrengasse 1, 6460 Altdorf.

Erwerber: Feuerstein-Weber Franz und Monika, Schnurrigasse 5, D-79423 Heitersheim.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. Januar 1919.

Schattdorf

HB 1118, StWE: Wohnung, Baumgarten.

Veräusserer: Betschart Kurt, Baumgärtli 7, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Brand-Gisler Ruedi und Maria, Baumgärtli 7, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 14. Juni 1993.

Schattdorf

HB 1150 Pz. 975, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Strasse, Schachen, 1'186 m².

Veräusserer: Bürgin-Amstutz Adolf, Schachengasse 30, 6467 Schattdorf.

Erwerberin: AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 26. April 1944.

Silenen

HB 951 Pz. 1081, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wald, Aeschlaueli, 99 m².

Veräusserer: Erben des Zraggen Hans.

Erwerberin: Tschopp Elisabeth, Grundstrasse 32, 6430 Schwyz.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. August 1991.

HB 951 Pz. 1081, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wald, Aeschlaueli, 99 m².

Veräusserin: Tschopp Elisabeth, Grundstrasse 32, 6430 Schwyz.

Erwerberin: «Hans Z'raggen-Stiftung», Stiftung für Umwelt, Natur und Heimat sowie Erhaltung der Kapelle Heilig Kreuz, Bürglen, c/o Urs Wüthrich, Stiege 19, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 25. August 1991.

Spiringen

HB 310 Pz. 100, 107, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Wege, Gewässer, Kleinwiler, 41'863 m².

Veräusserin: Herger-Herger Marie-Theres, Waldruh, 6465 Unterschächen.

Erwerber: Müller-Arnold Karl, Klein-Wiler, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 28. Februar 1989.

Altdorf, 6. Juli 2001

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 122 vom 27.6.2001, S. 4840

21. Juni 2001

Elga Swiss AG, in Bürglen UR, Produktion von, Handel mit und Vertrieb von photosensitiven und chemischen Produkten in der Schweiz, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.1999, S. 7934). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Adrian, von Oberägeri, in Zug, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kihm, Rolf, von Zürich, in Neuheim, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Juni 2001

S.G.A. GmbH, in Andermatt, Leitung von Restaurationsbetrieben, Hotels, Bars, Discotheken, Tanzsälen und Catering-Betrieben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2000, S. 79). Firma neu: **S.G.A. GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 88a HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 122 vom 27.6.2001, S. 4839/4840

21. Juni 2001

Spitex Uri, in Altdorf UR, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 14.5.1990, 6.5.1996, 11.5.2000. Zweck: Der Verein bezweckt die Förderung der Hilfe und Pflege zu Hause durch ein formelles Hilfssystem; er setzt sich dafür ein, dass im Kanton Uri die Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Dienstleistungen zu einer tragenden Säule im Gesundheits- und Sozialwesen wird; er achtet dabei auf eine bedarfsgerechte, gemeindenahе und sozialverträgliche Ausgestaltung der Dienstleistungen. Mittel: Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge, öffentliche Beiträge, Subventionen, Erträge aus Aktionen, Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen. Organisation: Mitgliederversammlung, Vorstand von 7 oder mehr Mitgliedern, Betriebskommission und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Perren, Peter, von Bellwald, in Altdorf UR, Geschäftsleiter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; Müller, Kurt, von Näfels, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brücker, Anton gen. Toni, von Bürglen UR, in Attinghausen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zurfluh, Markus, von Gurnellen, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 6. Juli 2001

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Baumann-Aschwanden Margrit, Hellgasse 58, Altdorf
Bauvorhaben: Gedeckter Sitzplatz
Bauplatz: Hellgasse 58, HB 1194

Flüelen

Bauherrschaft: Bannwart-Gisler Bernadette, Aspen 433, 9492 Eschen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Zweifamilienhaus
Bauplatz: Gruonmatt, Parzelle 506
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Bissig Ruedi, Figstuel, Haldi
Bauvorhaben: Garage und Erschliessung Wohnhaus
Bauplatz: Figstuel, Parzelle 494
Bemerkungen: Baute/Anlage ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Dubacher Karl und Erika, Eyrütti 16, Schattdorf
Bauvorhaben: Balkonüberdachung
Bauplatz: Eyrütti 16, Parzelle 1672
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Bauherrschaft: Eller-Dahinden Peter und Alice, Haldiberg, Haldi
Bauvorhaben: Bienenhaus
Bauplatz: Haldi, Parzelle 709
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone im Wald

Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Arnold Fredy und Baumann Kurt, p.A.
Baumann Kurt, Obere Oelerrütti 10, Schattdorf
Bauvorhaben: Doppel-Einfamilienhaus
Bauplatz: Gotthardstrasse 3a/3b, Parzellen 1760/1761
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Kempf Hansruedi und Irene, Acherlistrasse 33, Schattdorf
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus und gedeckter Autounterstand
Bauplatz: Acherlistrasse 33, Parzelle 779
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: StWEG Oberdorf, c/o ARPAG, Indergand Hubert, Dorfstrasse 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Balkonverlängerung 1. OG
Bauplatz: Teiftalgasse 6, Parzelle 293
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Bauherrschaft: Zurfluh-Burch Paul, Dorfstrasse 11, Seedorf
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Bürogebäude
Bauplatz: Schachengasse 9, Parzelle 15
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Wassen

Bauherrschaft: Dubacher Hanspeter, Hägrigen, Gurtnellen
Bauvorhaben: Zweifamilienhaus
Bauplatz: Pfaffensprung, Parzelle 307
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 6. Juli 2001

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTE

ÖFFENTLICHE VORLADUNG

Koc Koray, geb. 12.9.1970, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird in Nachachtung von Art. 31 StPO im hängigen Strafverfahren zur Hauptverhandlung vor Landgericht Uri auf Dienstag, 11. September 2001, 08.45 Uhr, Gerichtsgebäude «Zieri-Haus», Gerichtssaal, in Altdorf, öffentlich vorgeladen.

Altdorf, 29. Juni 2001

Das Landgericht Uri
Die Landgerichtsvizepräsidentin: lic. iur. Agnes H. Planzer Stüssi
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Heinz Gisler

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

VERBOTSBEGEHREN

Von der PORR SUISSE AG, Altdorf, Eigentümerin des Grundstückes HB 50/ Parzelle 863 Altdorf wird das folgende, allgemeine Verbot angebeht:

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück HB 50 / Parzelle 863 Altdorf ist verboten.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 2. Juli 2001 (LGP 01 156)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

KOLLOKATIONSPLAN

Im Konkursverfahren über Christen-Gloor Walter, geboren am 19.12.1956, von Andermatt UR, wohnhaft in 6490 Andermatt, Gotthardstrasse 34, Inhaber der Einzelfirma «Walter Christen, Metzgerei», mit Sitz in Andermatt, Gotthardstrasse 38, 6490 Andermatt, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung der Auflage beim zuständigen Landgericht Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

Altdorf, 6. Juli 2001

Konkursamt Uri

KONKURSEINSTELLUNG

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 11. Juni 2001 wurde über die Sticks-Technology GmbH, mit Sitz in Flüelen, Unterer Winkel 5, 6454 Flüelen, der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Entscheid der gleichen Gerichtsinstanz vom 26. Juni 2001 mangels Aktiven wieder eingestellt. Falls nicht ein Gläubiger der Gemeinschuldnerin binnen 10 Tagen seit vorliegender Bekanntmachung die Durchführung des Konkursverfahren anbegehrt und gleichzeitig für die Kosten des Verfahrens einen Barvorschuss von Fr. 4'000.— leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Altdorf, 6. Juli 2001

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 2. August 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Holzinger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 98 88

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

REGLEMENT über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

40. **3121**

(vom 19. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 und 36 Absatz 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)¹⁾ und Artikel 28 Buchstabe d der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Jagdpatent und Gebühren**

Artikel 1 Einschränkungen der Jagdpatente

Die Jagdpatente im Sinne von Artikel 7 der Jagdverordnung¹⁾ werden wie folgt eingeschränkt:

a) das Hochwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

1. Gämsen: auf 3 Tiere
pro Patent darf höchstens 1 Gämsbock mit Krickeln von 20 cm
und mehr erlegt werden und von 3 Tieren muss mindestens
1 Stück ein Jahrtier sein

2. Murmeltiere auf 2 Tiere

b) das Niederwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

1. Rehe: auf 2 Tiere
pro Patent dürfen höchstens 1 Bock und 1 Geiss
erlegt werden

2. Schneehühner auf 3 Tiere

3. Schneehasen auf 2 Tiere

¹⁾ RB 40.3111

²⁾ RB 60.2111

40. 3121

Artikel 2 Verwaltungsgebühren

Bei der Ausstellung des Jagdpatentes werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausfertigung des Jagdpatentes | Fr. 20.– |
| b) für Drucksachen | Fr. 20.– |
| c) für den Hunderausweis | Fr. 10.– |
| d) für das Depot der Abschusskarte | Fr. 25.– |
| e) für den Ersatz der Abschusskarte | Fr. 25.– |

Artikel 3 Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild

¹ Es werden folgende Abschussgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Hirschstier pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. 2.– |
|---|---------|

² Wer geschütztes Wild im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung¹⁾ irrtümlich erlegt, hat folgende Beträge zu bezahlen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für eine Hirschkuh pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. 3.– |
| b) für ein Hirschkalb pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. 10.– |
| c) für die übrigen Tiere pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. 10.– |
| mindestens aber | Fr. 100.– |

³ Als Gesamtgewicht gilt das aufgebrochene und vollständig ausgeweidete Tier in der Decke.

Artikel 4 Wertersatz

Der Wertersatz gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Jagdverordnung¹⁾ ist nach der Liste gemäss Anhang 6 festzulegen.

Artikel 5 Nicht-Irrtumsabschuss

Nicht als Irrtumsabschuss im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung¹⁾ gilt der Abschuss eines Tieres, das ausserhalb der für dieses Tier geöffneten Jagdzeit erlegt wird.

2. Abschnitt: **Schutzmassnahmen**

Artikel 6 Geschützte Tiere

¹ Geschützt sind:

- melke Hirschkühe und Hirschkälber, ausgenommen während der Nachjagd;
- melke Gämssgeissen und Gämsskitze;

¹⁾ RB 40.3111

- c) Gämsegeissen mit Krickeln von 14,1 bis 16,9 cm;
- d) Gämseböcke mit Krickeln von 14,1 bis 19,9 cm;
- e) melke Rehgeissen;
- f) Murmeltiere unter zwei Jahren;
- g) Albinos.

² Geschützt sind überdies alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören.

Artikel 7 Schongebiete
a) allgemein

¹ Die Jagd ist verboten:

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1;
- b) in den kantonalen Banngebieten gemäss Anhang 2;
- c) in den engeren Festungsgebieten;
- d) in der Nähe von Truppenunterkünften;
- e) auf den von den Truppen belegten militärischen Übungsplätzen.

² Die kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete können während der Hochwildjagd und während der besonderen Nachjagd ganz oder teilweise für die Hirschjagd geöffnet werden.

Artikel 8 b) für Murmeltiere

Die Jagd auf Murmeltiere ist zusätzlich verboten im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten.

Artikel 9 c) für Rehe

¹ Die Sicherheitsdirektion kann bei übermässigem Schneefall zusätzliche Schongebiete für Rehe bezeichnen.

² Die Schongebiete werden am Radio und unter der Telefonnummer 1600 Rubrik 1 bekannt gegeben.

Artikel 10 d) für Wasserwild

¹ Die Wasserwildjagd ist auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Urnersees verboten.

² Auf dem Urnersee ist die Wasserwildjagd im Abstand von 200 m zu Wohngebäuden untersagt.

3. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

Artikel 11 Jagdzeiten

Die Jagdzeiten richten sich nach dem besonderen, im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss der Sicherheitsdirektion.

40. 3121

Artikel 12 Abschusszeiten

Der Abschuss darf nur zu folgenden Tageszeiten erfolgen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| a) auf der Hochwildjagd | von 06.00 bis 20.00 Uhr |
| b) auf der Niederwildjagd | von 07.00 bis 19.00 Uhr |
| c) auf der Passjagd | von 17.30 bis 06.30 Uhr |
| d) auf der Wasserwildjagd | von 08.00 bis 17.00 Uhr |

Artikel 13 Kennzeichnung des Motorfahrzeuges

Der Jäger oder die Jägerin hat das von ihm oder ihr für die Jagdausübung benützte Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte (Kleber) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Artikel 14 Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen zu den folgenden Zeiten ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen:

- a) auf der Hochwildjagd morgens bis 07.30 Uhr und abends ab 18.00 Uhr;
- b) auf der Rehjagd morgens bis 08.30 Uhr und abends ab 16.00 Uhr.

² Auf der Hochwildjagd ist dem Jäger oder der Jägerin von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und auf der Rehjagd von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzig die Heimfahrt und die Fahrt mit vorweisungspflichtigen Tieren zu den Wildkontrollstellen erlaubt.

³ Die Rückfahrt nach der Wildvorweisung ins gleiche Jagdgebiet ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Wildkontrollorgane und nur auf öffentlichen Strassen gestattet.

Artikel 15 Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot

Der Jäger oder die Jägerin darf Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot, soweit er oder sie eine Bewilligung des Strasseneigentümers besitzt, in den folgenden Fällen benützen:

- a) wenn er oder sie im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnt und diese notwendigerweise benützen muss, um über eine öffentliche Strasse ins Jagdgebiet fahren zu können oder vom Jagdgebiet heimzukehren. Von dieser Regelung sind ausgenommen Ferienhäuser, Jagdhütten und als Ferienhäuser benützte Alphütten;
- b) für den Abtransport erlegter Hirsche, Gämsen und Rehe.

Artikel 16 Benützung von Seilbahnen

Die Seilbahnen, die für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen, ergeben sich aus der Liste im Anhang 3.

Artikel 17 Schiessverbot

Verboten sind:

- a) Schüsse auf Tiere, die nicht genau ansprechbar sind, und
- b) Treibschüsse.

Artikel 18 Jagdwaffen-Kaliber

¹ Auf der Hochwildjagd sind Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

² Auf der Niederwild-, Wasserwild- und Passjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

³ Auf der Hochwildjagd darf das Wild nur mit der Kugel erlegt werden. Das Geschossgewicht muss mindestens 9,7 g und auf 200 m eine Auftreffenergie von mindestens 2'000 E (J) betragen.

⁴ Auf Federwild, auf den Schneehasen und bei der Passjagd ist nur der Schrotschuss erlaubt.

⁵ Automatische und halbautomatische Waffen sind verboten. Es dürfen nur Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

⁶ Ordonnanzmunition und Flintenlaufgeschosse sind verboten.

Artikel 19 Kastenfallen

Für die Jagd auf Haarraubwild dürfen Kastenfallen während der offenen Jagd verwendet werden. Sie sind dem Amt für Forst und Jagd zu melden und vom Jäger oder von der Jägerin täglich zu kontrollieren.

Artikel 20 Maximale Schussdistanzen

Für den Abschuss von Tieren gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a) Kugel:

für Rothirsche, Gämsen und Steinwild	250 m
für Murmeltiere	100 m
für Rehe, Dachse und Füchse	150 m
- b) Schrotschuss:

alles Wild	40 m
------------	------

Artikel 21 Einschiessen der Jagdwaffen

Ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen dürfen Jagdwaffen nur auf Schiessplätzen eingeschossen werden, welche vom Amt für Forst und Jagd bezeichnet werden.

40. 3121

Artikel 22 Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe

Erlaubt ist, sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

Artikel 23 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a) Skier;
- b) Hängegleiter;
- c) Deltasegler;
- d) Helikopter;
- e) Knallkörper jeglicher Art.

² Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, darf erlegtes Hirsch- und Steinwild mit dem Helikopter transportiert werden. Der Transport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

Artikel 24 Jagdhunde

Jagdhunde dürfen nur in den von einem Wildhutorgan zugewiesenen Gebieten angeleert werden.

Artikel 25 Abtransport von Wild

¹ Der Abtransport von Wild an den Schontagen, an Sonn- und Feiertagen ist nur gestattet, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Abtransport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

² Vorweisungspflichtiges, geschütztes Wild ist nur in Begleitung des verantwortlichen Jägers oder der Jägerin aus dem Jagdgebiet zu bringen.

³ Vorweisungspflichtiges, nicht geschütztes Wild kann von einer Drittperson aus dem Jagdgebiet gebracht werden, wenn sie die Abschusskarte für das erlegte Tier auf sich führt.

Artikel 26 Passjagd

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf ausserhalb der eigenen Grundstücke die Passjagd höchstens von sechs anerkannten Bauten aus betreiben. Die Bauten dürfen nur in genügendem Abstand voneinander genehmigt werden.

² Für die Passjagd von fremden Bauten aus ist dem Amt für Forst und Jagd die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorzuweisen.

Artikel 27 Verletztes und krankes Wild

Während der Hoch- und Niederwildjagd ist der Jäger oder die Jägerin berechtigt, offensichtlich verletztes und krankes Hirsch-, Reh- und Gämswild

zu erlegen. Solches Wild muss dem gebietszuständigen Wildhutorgan gleichentags vorgewiesen werden. Solche Stücke können aber auch zu wesentlich reduziertem Preis vom Jäger oder von der Jägerin zurückgekauft werden. Die Trophäen sind in zweifelhaften Fällen abzuliefern.

Artikel 28 Verpflichtung zur Wildnachsuche

Führt die eigene Nachsuche von angeschweisstem Wild nicht zum Erfolg, muss der Jäger oder die Jägerin einen geprüften Schweisshund anfordern.

4. Abschnitt: **Abschusskontrolle**

Artikel 29 Abschussmarke

¹ Gämsen, Murmeltiere und Rehe sind vom Jäger oder von der Jägerin am Ort der Erlegung sofort mit einer Abschussmarke zu kennzeichnen.

² Die Abschussmarken sind innerhalb der Jagdgruppe übertragbar. Wer die Abschussmarke abgibt, muss sich an der Jagd persönlich beteiligen. Der Jäger oder die Jägerin ist für das erlegte Tier verantwortlich.

Artikel 30 Vorweisungspflicht

¹ Jagdbare Rothirsche sind am gleichen Tag einem Wildhutorgan oder einer im Anhang 4 aufgeführten Wildkontrollstelle vorzuweisen. Irrtümlich erlegte Tiere sind unverzüglich vorzuweisen. Im begründeten Verhinderungsfalle muss das zuständige Wildhutorgan benachrichtigt und das Tier nach dessen Anweisung vorgewiesen werden.

² Vor der Kontrolle ist es verboten, das Geweih, das Gehörn oder die Milchdrüsen des Tieres zu entfernen.

³ Das Tier ist bei der Kontrolle in der Decke, sauber aufgebrochen, vorzuweisen.

⁴ Zur Beurteilung von Grenzfällen wird ein eidgenössisches Wildhutorgan beigezogen.

Artikel 31 Kontrollmarke

Das Kontrollorgan kennzeichnet das erlegte Tier mit einer Kontrollmarke.

Artikel 32 Abschusskarte

¹ Der Jäger oder die Jägerin hat jedes erlegte Tier auf der Abschusskarte einzutragen und zwar:

40. 3121

- a) Hirsche, Gämsen, Murmeltiere, Rehe, Schneehühner und Schneehasen unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss;
- b) das übrige erlegte Wild spätestens vor Ende des Abschusstages.

² In der Abschusskarte sind Tierart, Geschlecht, trocken oder nass, Geweih, Alter, Ort der Erlegung mit Lokalname und Gemeinde, Tag und Zeit, einzutragen. Das Gewicht kann später nachgeführt werden.

³ Falsche Eintragungen sind zu korrigieren und das entsprechende Tier den Aufsichtsorganen unverzüglich zu zeigen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

⁴ Wer unzeitgerechte, falsche und unvollständige Angaben macht, ist strafbar nach Artikel 44 der Jagdverordnung¹⁾.

Artikel 33 Einreichung der Abschusskarte

¹ Die Abschusskarten sind der Standeskanzlei spätestens bis zum Termin, der auf der Abschusskarte festgesetzt ist, eingeschrieben einzusenden oder persönlich abzugeben.

² Wer die Abschusskarte fristgerecht einreicht, erhält das Depot für die Abschusskarte zurück. Andernfalls verfällt dieses dem Kanton.

5. Abschnitt: **Abschussprämien**

Artikel 34 Höhe

¹ Der Kanton richtet folgende Abschussprämien aus:

- a) für einen Fuchs Fr. 30.–
- b) für eine Krähe oder eine Elster Fr. 5.–

² Zur Einlösung der Abschussprämien sind die Tiere den Wildhutorganen vorzuweisen. Diese stellen dem Jäger oder der Jägerin Gutscheine aus, die er oder sie beim Amt für Forst und Jagd in der gleichen Jagdsaison bis spätestens 31. Mai einlösen kann.

6. Abschnitt: **Ordnungsbussen**

Artikel 35 Grundsatz

Übertretungen der Jagdvorschriften werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet, sofern die Voraussetzungen des Artikels 44a der Jagdverordnung¹⁾ erfüllt sind.

¹⁾ RB 40.3111

Artikel 36 Bussenliste

Die Übertretungen von Jagdvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang 5 enthalten.

Artikel 37 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt der Täter oder die Täterin durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

² Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von Fr. 300.–, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Artikel 38 Zuständige Polizeiorgane

Die Wildhutorgane und Angehörige des Polizeikorps sind zuständig, Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 39 Ablehnung und Verzeigung

¹ Die Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter oder der Täterin mitzuteilen, dass er oder sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt der Täter oder die Täterin das Verfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Artikel 40 Bussenformulare und Einzahlungsschein

¹ Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Polizeiorgans.

² Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.

Artikel 41 Bezahlung

¹ Der Täter oder die Täterin kann die Busse sofort oder innert dreissig Tagen bezahlen.

40. 3121

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.

³ Bezahlt der Täter oder die Täterin die Busse nicht sofort, so erhält er oder sie eine Bedenkfrist von dreissig Tagen. Zahlt er oder sie innert dieser Frist, so wird das ausgestellte Bussenformular vernichtet. Andernfalls wird das ordentlich Verfahren eingeleitet.

Artikel 42 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Artikel 43 Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.

² Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass Artikel 44a Absatz 2 der Jagdverordnung¹⁾ missachtet wurde, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 44 Anhänge

Die Anhänge 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 45 Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Jagdverordnung¹⁾.

Artikel 46 Vorbehaltenes Recht

Die Bundesvorschriften über die Ausübung der Jagd und die kantonale Jagdverordnung¹⁾ bleiben vorbehalten.

Artikel 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Juli 1989 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ RB 40.3111

²⁾ RB 40.3121

Artikel 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Bundes¹⁾.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhänge

- eidgenössische Banngebiete (Anhang 1)
- kantonale Banngebiete (Anhang 2)
- Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)
- Wildkontrollstellen (Anhang 4)
- Bussenliste (Anhang 5)
- Liste des Wertersatzes (Anhang 6)

¹⁾ Vom Bund genehmigt am ...

Anhang 1
(zu Art. 7)

Eidgenössische Jagdbanngebiete

1. Eidgenössische Jagdbanngebiete

1.1 Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort wieder dem Isenthalerbach aufwärts bis hinter Steinhüttli, dem Schlossberggletscherbach östlich dem Gross Schloss, P. 2393, entlang aufwärts bis zum Schlossfirn und dem Ostrand des Schlossfirnes entlang zum Schloss Stock, P. 2653, von hier über die P. 2759, P. 2665, Schlossstocklücke, P. 2755, P. 2617 zum Blackenstock P. 2930, dem Felsgrat entlang über P. 2870, P. 2952, Brunnistock, P. 2907, Gitschenhörel, P. 2753, P. 2536, P. 2673, P. 2471, P. 2572.9, P. 2443, Gitschentor, P. 2519, P. 2511.1, Gitschen, von hier in gerader Richtung der Markierung entlang zur Oberberghütte, P. 1804.7, Weidegg bis Rohnenrütitöbel, dem Rohnenrütitöbel entlang abwärts in den Chlitalbach und dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isenthalerbach.

1.2 Partielles Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in direkter Falllinie bis zum Bergweg Schattig Sassi, dem Weg entlang bis Rick, von dort der Felswand entlang bis Zingel, weiter der Felswand entlang über Rappenegg bis zum Sattel, von dort zur Hütte, von dort in gerader Richtung ins Sittobel, dem Sittobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isenthalerbach.

1.3 Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss, dem Teiftalbach entlang aufwärts, über das Grosstal, P. 2406, zum Bristen, P. 3072.5, von hier über P. 3026, P. 2808, Chlüserlücke, P. 2824, P. 2812, Ruchen, P. 2506, Börtlilücke, P. 2810, P. 2911.2, Sunnig Wichel, P. 2700, P. 2683, P. 3000, P. 3096.2, Schattig Wichel, P. 3084, P. 2966, P. 3061, P. 3011, P. 2773, P. 2985, Fedenstock, P. 2852, P. 2969, P. 2826, P. 2918, P. Tiarms, über den südlichen Grat zur Fellilücke, P. 2478 (rote Markierung), dem Grat entlang aufwärts zum Schneehühnerstock, P. 2773.3, über P. 2700 zum Schijenstock, P. 2885, über die Rientallücke, P. 2700, Bächenstock, P. 2944, Rienen-

stock, P. 2957, auf P. 2624, von hier über den West-/Nordwest abfallenden Grat in den Standeltalbach, diesem entlang bis zur Reuss und von hier der Reuss abwärts bis zur Einmündung des Teiftalbaches.

1.4 Partielles Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss dem Teiftalbach entlang aufwärts bis in den Fussweg Langlaur-Bristenberg (Mittelegg), dem Fussweg entlang abwärts gegen den Bristenberg bis zur Querung des Baches nordöstlich des Bristenbergs, diesem Bach entlang aufwärts bis Höhenkote 1700 im Oberstafel, von dort dem Fussweg entlang zur Krete südlich des Oberstafels, von dort in direkter Linie ins Gitschenchäli, dem Chäli entlang abwärts ins Fellitobel, von dort in südwestlicher Richtung unter die Felliberge, von dort dem alten Felliweg nördlich der Felliberge entlang aufwärts bis zum Rinnsal, welches südöstlich des oberen Felliberges den Weg quert, dem Rinnsal entlang in südwestlicher Richtung aufwärts bis unter das Felsband, welches auf der Höhe von 1260 m.ü.M. um die bewaldete Kuppe über den Fellibergen führt zum felsigen Couloir nördlich des Steinbruchs, diesem entlang abwärts bis in den Steinbruch Gütli, von dort unter dem steil aufsteigenden Felsband entlang, in südwestlicher Richtung bis ins Grosstal, wo die Höhenkote 1000 das Grosstal quert, dem Grosstal entlang in östlicher Richtung aufwärts bis zur Querung der Höhenkote 1500, der Höhenkote 1500 in südwestlicher Richtung entlang bis zum Standeltal, dem Standeltal entlang hinunter zur Reuss, der Reuss entlang abwärts bis zur Mündung des Teiftalbaches.

Anhang 2
(zu Art. 7)

Kantonale Banngebiete

2. Allgemeiner Bann

2.1 Banngebiet Alplen-Riemenstalden

Grenze: Von Alplen dem markierten Fussweg entlang nach Spilau, bis unter das Gebiet Zingeli, von dort direkt in südlicher Richtung aufwärts, über P. 2018, auf den Hundstock, Siwfass, auf P. 2181.5, von dort über den westlichen Grat, über Schön Chulm auf den Diepen, weiter zum Rophaien, von dort über den Grat auf das Blutstöckli, P. 18.84, vom Blutstöckli in nördlicher Richtung über die Krete auf den Butzenstock, P. 17.57, von dort durch das nord-nordwestlich abfallende Tal bis auf den Fussweg vom Buggi in den Butzen, dem Weg entlang in das Gebiet Butzen, von dort über den Fussweg Butzen-Alplen bis zum Ursprung.

2.2 Banngebiet Urnersee

Grenze: Von der Mündung des Isenthalerbaches der Bauerstrasse entlang südwärts bis zur Unterführung unter der N2 in Seedorf, von dort dem Nordrand der N2 bis zur Unterführung der Giessenstrasse, dieser entlang um den Werkhof Flüelen in die Strasse zum Bahnhof Flüelen, von dort in die Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse Richtung Nord bis zum Gruonbach, dem Gruonbach entlang abwärts zum See, von dort in direkter Linie zur Mündung des Isenthalerbaches.

2.3 Banngebiet Seldbach-Sulzbach

Grenze: Von der Mündung des Seldbaches in den Schächen dem Seldbach entlang aufwärts bis in den Weg über die Oberschwändi, diesem Weg entlang abwärts zur Seilanlage Holzboden-Siggwald, dieser Seilbahn entlang abwärts bis zur querenden Felswand unter der Seilbahn, dieser Felswand entlang in den Sulztalbach, dem Sulztalbach entlang in den Schächen, dem Schächen entlang bis zum Ursprung.

2.4 Banngebiet Chamkli-Oberalp-Brunnital-Schächental

Grenze: Von der Mündung des Rütitales in den Vorderschächen, diesem entlang aufwärts bis zum Bachübergang im Gebiet Unter Balm, von dort in südöstlicher Richtung auf P. 1845, von dort in südsüdöstlicher Richtung auf P. 2009, P. 2164, ob den Chammlisiten auf Chammlihörel, P. 2342.7, auf P. 2386, von dort in gleicher Richtung auf den Tierälpligrat, von dort in südlicher Richtung auf P. 2633 und von dort weiter zum Chammliberg, P. 3169.3, über P. 3214, Chammlilücke, P. 2854, zum Schärhorn, P. 3294.5, über P. 3234, P. 2799, P. 2867.7, auf den Chli Ruchen, P. 2880, von dort in die Ruch Chälen, P. 2614, über P. 2643, P. 2825, P. 2842, auf den Gross Ruchen, P.

3138.1, von dort in gerader Linie hinunter zum Hinterschächen, dem Hinterschächen entlang abwärts bis zum Rüttital, dem Rüttital entlang aufwärts in den Wanderweg Trogen-Wannelen-Nideralp, von dort dem Schilterweg unterhalb der Nideralp entlang abwärts bis zur Querung des Rüttales, diesem entlang abwärts in den Vorderschächen.

2.5 Banngebiet Bälmeten-Schwarz Grat

Grenze: Vom Bälmeten, P. 2414.0, über den nordwestlich abfallenden Grat in den Schneebodenkeller, bis zum Fussweg vom Öfeli auf den Schwarz Grat, bei Kote 2000, von dort über die westlich abfallenden Kuppen ins Gebiet Wurmälpele, von dort in westlicher Richtung unter das Felsband 240 m unterhalb bzw. südlich des Schwarz Grats, von dort dem Felsband entlang in nordwestlicher Richtung auf P. 2017.8, von dort in das Leidtal, dem Leidtal entlang abwärts bis an den Fuss der Felswand, auf Kote 1250, am Fusse der Felswand, bzw. am oberen Waldrand in südöstlicher Richtung bis in das Bruusttal, unter dem Ofenlochhorn, dem Bruusttal entlang aufwärts, über P. 2089, von dort über den Südwestgrat des Bälmeten zum Ursprung.

2.6 Banngebiet Guggital-Waldnacht

Grenze: Von der Mündung des Gerinnes im Getschwiler, 350 m westlich der Lang Hütte entlang, dem Gerinne entlang aufwärts zum Rund Stöckli, von dort auf P. 2230, dem Grat entlang aufwärts auf P. 2576, von dort dem Grat entlang westwärts auf P. 2710, von dort einer markierten Linie nördlich, unterhalb des Grats Flügenfadhorn-Äplistock auf die Äplilücke, von dort dem Grat entlang über P. 2774, P. 2871, von dort über den nordwestlich verlaufenden Grat auf das Eggenmandli, von dort über den östlichen Grat auf P. 2086, von dort über die nordöstlich verlaufende Felskante in den Surenenweg, dem Surenenweg entlang abwärts bis zum Brüggli über den Angibach, dem Angibach entlang abwärts bis zum Ursprung.

2.7 Banngebiet Alp Gnof-Maderanertal

Grenze: Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis zum Trittbach, dem Trittbach entlang aufwärts bis unter die Felsen der Alpnofer Platte, von dort unter den Felsplatten in Richtung Nordost über den Schwerzifad zum Fuss der südöstlich abfallenden Felskrete unter dem Alpnofer Stock, von dort über P. 2343, über Eggen, P. 2454, Alpnofer Stock, P. 2767, auf den Gross Ruchen, P. 3138, von dort in westlicher Richtung, auf die Grosse Windgälle, P. 3187.7, von dort in südlicher Richtung auf das Schwarzstöckli, P. 2613.8, von dort der südöstlich abfallenden Chäle in den Stäfelbach (Grenze markiert), dem Stäfelbach entlang abwärts bis zum Fussweg Golzeren-Windgällenhütte, von dort dem Fussweg entlang abwärts bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.

2.8 Banngebiet Schöllenen

Grenze: Von der Kantonsstrasse beim Furka-Oberalp-Bahn-Depot hinter Göschenen westwärts den Hang hinauf bis an die Felswand, dem Fusse der

Felswände unter dem Stock entlang südwärts bis zur Militärstrasse in den Bätzberg, von dort der Strasse entlang bis zur Kantonsstrasse, von dort in direkter Linie an die Reuss, bei der Einmündung des Uss. Tüfelthal, dem Uss. Tüfelthal entlang aufwärts bis zum oberen Ende auf 2000 m.ü.M., von dort in direkter, nordwestlicher Linie auf P. 1821.2 unter der Gotthardleitung der ATEL AG, von dort der ATEL-Leitung in nördlicher Richtung entlang bis zum südlichen Ast des Steglauibaches, diesem Bach entlang abwärts zur Reuss und der Reuss entlang abwärts bis zum FO-Depot.

2.9 Banngebiet Göscheneralp

Grenze: Von der Jäntelbrücke dem Weg ins Börtli entlang aufwärts bis zum Jäntelthal, von dort dem Bach entlang aufwärts auf den Hinteren Lockstock, P. 2557, dem Grat entlang südwärts auf P. 2822, von dort über den Grat westwärts auf den Mittagstock, P. 2989, Müeterlishorn, P. 3058.7, P. 3066, P. 3039, von dort dem abfallenden Grat entlang nordwestwärts hinunter zum östlichen Äplergensee, von dort dem Bach entlang abwärts in den Fussweg um den Göscheneralpsee, dem Weg entlang auf den Staudamm, der östlichen Dammkrone entlang bis zur Westseite des Dammes, an der Westseite abwärts bis zum Absenkstollen, von dort dem Bach entlang bis zur Jäntelbrücke.

3. Banngebiet für Niederwild

3.1 Banngebiet Leitschach-Rostwald-Intschialp

Grenze: Vom Güterweg beim Heissigegg dem Druckleitungsweg entlang in südlicher Richtung bis zur Wasserfassung Staldi, von dort dem Waldrand entlang (nördlich vom Intschialpbach) bis Oberchäseren (gelbe Markierung), von dort dem direkten Fussweg entlang aufwärts bis zur Wichelhütte, von dort über den Südgrat aufwärts zum Mittelstock, P. 2584.3, von dort auf den Furtstock, P. 2413, von dort abwärts über den Nordostgrat bis Furtstutz, von dort dem Fussweg Leitschach entlang abwärts bis zum Ursprung.

3.2 Banngebiet Sewen-Färnigwald-Meiental

Grenze: Von der Kantonsstrassenbrücke über den Kleinalpbach dem Fussweg zur Sewenhütte entlang aufwärts bis unter die Mandlenen, von dort in nördlicher Richtung über die Mandlenen auf den Sewenstock, von dort dem Grat entlang bis P. 3008.2, von dort dem Bächenstock entlang, über den Miesplanggen St. bis zum Rot Bergli, P. 2407, von dort in Richtung auf den Bach unter den Laucheren, dem Bach entlang abwärts zur Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse entlang zurück zum Ursprung.

4. Banngebiet für Gämsen und Murmeltiere

4.1 Banngebiet Urserental-St. Annaberg-Gurschen

Grenze: Vom Steibental auf der Höhe von 1700 m.ü.M. in südwestlicher Richtung zum Gamssteg, P. 1616, dem Weg entlang über den Gamsboden

bis zum Steg über den Guspisbach, dem Bach entlang aufwärts über Bi den Hüttlenen bis zur Einmündung des Chastelhornbaches in den Guspisbach, dem Chastelhornbach entlang aufwärts über den Grat, P. 2494, zum Chastelhorn, P. 2973.1, weiter über den Gemsstock zum Gurschenstock, über den Älpligrat auf P. 2585.4, der Krete zwischen dem vorderen und hinteren Gurschenälpetli entlang abwärts ins Vordere-Älpetlistal, dem Bach entlang bis zur Einmündung in die Unteralpreuss, dieser entlang abwärts bis zur Mündung des Gurschenbaches, dem Gurschenbach entlang aufwärts bis zu den Algebäuden beim Gurschenbach, von dort dem Weg entlang über die Gurschenalp zum Mändli, P. 2034.1, von dort dem Fussweg entlang auf P. 1907, bis in den St. Annabach, dem St. Annabach entlang aufwärts bis zum Seitenbach aus dem Gebiet Vorder Älpetli, dem Bach entlang aufwärts auf das Vorder Älpetli auf Höhenkote 2180, von dort in nordwestlicher Richtung über P. 2037, von dort in südwestlicher Richtung ins Steibental, diesem entlang zum Ursprung.

40. 3121

Anhang 3 (zu Art. 16)

Liste der verbotenen Seilbahnen

Folgende Seilbahnen dürfen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Andermatt | Kontrollbahn Bözberg (ATEL) |
| 2. Göschenen | Bitzi-Rötiboden (KWG) |
| 3. Göschenen | Unter Wiggen-Hützgenboden (KWG) |
| 4. Gurtnellen | Berg-Geissberg (Einwohnergemeinde) |
| 5. Spiringen | Holzboden-Sulbach (EWA) |
| 6. Wassen | Meien-Rinistock (Einwohnergemeinde) |
| 7. Alle Seilbahnen der Armee | |

Anhang 4 (zu Art. 30)

Wildkontrollstellen 2001/2002

Schlachtanlage UGV Giessenstrasse 44, Altdorf	Hochwildjagd	von 18.00 bis 20.00 Uhr
Metzgerei Ferdinand Muheim, Andermatt		während Geschäftszeiten
Polizeiposten Erstfeld	880 11 17	bis 17.00 Uhr
Polizeiposten Amsteg	880 11 17	bis 17.00 Uhr
Polizeiposten Wassen	885 11 17	bis 17.00 Uhr

Kantonale Wildhutorgane

Surenen:

Bissig Werner, Wildhüter, Engelberg 637 10 88
Natel 079/643 18 76

Ursern:

Russi Anton jun., Andermatt 887 07 94
Natel 079/226 30 76

Göschenen/Göscheneralp:

Mattli Christof, Göscheneralp 885 18 53

Amsteg, Maderanertal:

Frei Peter, Bristen 883 16 66
883 17 29

Gurtellen, Arni, Gorneren, Silenen, Seewli, Erstfeld, Erstfeldertal, Wilerlauri:

Indergard Peter, Erstfeld 880 02 77
Natel 079/667 97 90

Attinghausen, Brusti, Seedorf, Gitschental:

Herger Ruedi, Attinghausen 870 04 65
Natel 079/343 44 63

Seelisberg, Bauen:

Aschwanden Markus, Seelisberg 820 03 41
Natel 079/226 05 71

Bürglen, Biel, Galtenäbnet, Spiringen:

Arnold Fredy, Bürglen 870 93 58
Natel 079/344 79 38

Unterschächen, Ruosalp, Brunnital, Spiringen:

Bissig Vinzenz, Unterschächen 879 12 49

40. 3121

Klausen, Urnerboden:

Herger Hansruedi, Urnerboden

055/643 12 14

Sittlisalp, Unterschächen bis Haldi, Bürglen, Schattdorf:

Bissig Franz, Bürglen

870 60 45
Natel 079/603 06 60

Altdorf, Flüelen, Eggberge, Sisikon, Riemenstalden:

Herger Josef, Altdorf

870 29 22
Natel 079/426 06 43

*Wassen, Meiental, Fellital (eidg. Banngebiet),
Bristenstock, Etzlital, Silenen:*

Herger Alois, Wildhüter, Wassen

885 18 94
Natel 079/340 60 02

Urirotstock (eidg. Banngebiet), Isenthal, Bauen:

Infanger Anton, Wildhüter, Bauen

878 14 05
Natel 079/340 50 37

Anhang 5 (zu Art. 36)

Bussenliste

Ausweisungspflicht

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Wer das Jagdpatent nicht auf sich trägt
(Art. 15 KJSV) | Fr. 30.00 |
| 2. | Wer die Abschusskarte nicht auf sich trägt
(Art. 15 KJSV) | Fr. 50.00 |

Abschusszeiten/Tageszeiten

- | | | |
|----|--|-----------|
| 3. | Wer die erlaubte Abschusszeit/Tageszeit nicht einhält
(Art. 14 KJSV und Art. 12 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 50.00 |
|----|--|-----------|

Treibschüsse

- | | | |
|----|--|-----------|
| 4. | Wer Treibschüsse abgibt
(Art. 14 KJSV und Art. 17 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 30.00 |
|----|--|-----------|

Nachsuche

- | | | |
|----|---|------------|
| 5. | Wer den Anschussplatz von beschossenem Wild nicht kontrolliert
(Art. 14 KJSV und Art. 28 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 100.00 |
| 6. | Wer keinen Schweisshund anfordert
(Art. 14 KJSV und Art. 28 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 100.00 |

Passjagd

- | | | |
|----|---|------------|
| 7. | Wer die Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus betreibt
(Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 100.00 |
|----|---|------------|

Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 8. | Wer Wild ohne Bewilligung an Schon-, Sonn- und Feiertagen aus dem Jagdgebiet bringt
(Art. 25 KJSV und Art. 25 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 50.00 |
| 9. | Wer vorweisungspflichtiges, geschütztes Wild nicht selber aus dem Jagdgebiet bringt
(Art. 25 KJSV und Art. 25 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 50.00 |
| 10. | Wer vorweisungspflichtiges, nicht geschütztes Wild ohne Abschusskarte aus dem Jagdgebiet bringen lässt
(Art. 25 KJSV und Art. 25 Jagdbetriebsvorschriften) | Fr. 50.00 |

40. 3121

Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Fahrzeugen

11. Wer auf der Hochwildjagd auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen zwischen 7.30 und 18.00 Uhr zu Jagdzwecken ins Jagdgebiet fährt oder von einem Jagdgebiet in ein anderes fährt oder sich fahren lässt (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
12. Wer auf der Rehjagd auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen zwischen 8.30 und 16.00 Uhr zu Jagdzwecken ins Jagdgebiet fährt oder von einem Jagdgebiet in ein anderes fährt oder sich fahren lässt (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
13. Wer während der Jagdzeit Strassen und Fahrwege mit Fahrverbot unberechtigterweise mit Motorfahrzeugen benützt (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
14. Wer das zur Jagd benützte Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte (Kleber) nicht kennzeichnet (Art. 17 KJSV und Art. 13 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00
15. Wer eine verbotene Seilbahn für die Zufahrt ins Jagdgebiet benützt (Art. 17 KJSV und Art. 16 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00

Abschusskontrollen und Vorweisungspflicht

16. Wer Gämsen, Murmeltiere und Rehe am Ort der Erlegung mit der Abschussmarke nicht kennzeichnet (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 50.00
17. Wenn sich der Jäger, der die Abschussmarken abgibt, nicht an der Jagd persönlich beteiligt (Art. 24 KJSV und 29 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 150.00

Vorweisungspflicht

18. Wer jagdbare Rothirsche nicht am gleichen Tag einem Wildhutorgan oder einer der im Anhang 4 der Jagdbetriebsvorschriften aufgeführten Wildkontrolstelle vorweist (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
19. Wer irrtümlich erlegte Tiere nicht unverzüglich vorweist (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
20. Wer bei vorweisungspflichtigem Wild vor der Kontrolle das Geweih oder das Gehörn entfernt (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 200.00
21. Wer bei vorweisungspflichtigem Wild vor der Kontrolle die Milchdrüsen entfernt (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 200.00

22. Wer vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweist
(Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 3 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 50.00

Abschusskarte

23. Wer Hirsche, Gämsen, Murmeltiere und Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
24. Wer Schneehühner und Schneehasen nicht sofort am Ort der Erlegung in die Abschusskarte einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00
25. Wer anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschusstages in die Abschusskarte einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00
26. Wer beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild in der Abschusskarte das falsche Geschlecht oder keines einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
27. Wer beim weiblichen Hirsch-, Gäms- und Rehwild in der Abschusskarte die Rubrik trocken oder nass falsch oder nicht einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
28. Wer beim Gämswild in der Abschusskarte kein oder ein falsches Krickelmass einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
29. Wer beim Rehwild in der Abschusskarte kein oder ein falsches Gehörn einträgt
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.00
30. Wer beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild in der Abschusskarte das Alter nicht einträgt oder falsche Angaben macht
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00
31. Wer den Ort der Erlegung in der Abschusskarte nicht einträgt oder falsche Angaben macht
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00
32. Wer Tag und Zeit in der Abschusskarte nicht einträgt oder falsche Angaben macht
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 50.00
33. Wer beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild das Gewicht in der Abschusskarte nicht einträgt oder falsche Angaben macht
(Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 30.00

40. 3121

Hunde

34. Wer auf der Niederwildjagd andere als spurlaute Jagdgebrauchs- und Erdhunde verwendet
(Art. 23 Abs. 2 KJSV) Fr. 100.00
35. Wer für die Wasserwildjagd andere als Vorsteh- und Apportierhunde verwendet
(Art. 23 Abs. 2 KJSV) Fr. 100.00

Fallwild

36. Wer sich Fallwild oder deren Trophäe aneignet, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen
(Art. 43 Abs. 2 KJSV)
- 36.1 Schalenwild Fr. 200.00
- 36.2 übriges Wild Fr. 30.00

Wildruhezonen

37. Wer in den vom Regierungsrat verfügten Wildruhezonen und während der geschützten Zeit folgende Sportaktivitäten betreibt
(Art. 28 KJSV)
- 37.1 Skifahren Fr. 150.00
- 37.2 Snowboarden Fr. 150.00
- 37.3 Skiwandern Fr. 100.00
- 37.4 Schneeschuhlaufen Fr. 100.00
- 37.5 Wandern Fr. 100.00
- 37.6 Deltasegler Fr. 100.00

Anhang 6

(zu Art. 4)

Liste Wertersatz

<i>Tierart</i>	<i>Wertersatz in Fr.</i>
Auerwild	1'000.00
Bartgeier	3'000.00
Birkwild/Rackelwild	500.00
Dachs	100.00
Edel- und Steinmarder	100.00
Eichhörnchen	100.00
Feldhase	150.00
Fischreiher	200.00
Fuchs	100.00
Gemsbock	300.00
Gemsgeiss	300.00
Gemsgeiss laktierend	400.00
Gemsjährling	150.00
Gemskitz	150.00
Haselhuhn	500.00
Kronenhirsch	1'500.00
Hirschstier	1'000.00
Hirschkuh	1'000.00
Hirschkuh laktierend	1'200.00
Hirschkalb	500.00
Illtis	100.00
Luchs	3'000.00
Murmeltier	100.00
Rehbock	300.00
Rehgeiss	300.00
Rehgeiss laktierend	400.00
Rehkitz	150.00
Schneehase	100.00
Schneehuhn	200.00
Schnepfe	200.00
Schwan	200.00
Steinadler	1'000.00
Steinbock	2'000.00
Steingeiss	1'500.00
Steingeiss laktierend	2'000.00
Steinkitz	1'000.00
Steinhuhn	500.00
Uhu	1'000.00
Übrige Nachtraubvögel	200.00
Übrige Tagraubvögel	200.00
Übrige Vögel	100.00
Wasservogel geschützt	200.00
Wasservogel nicht geschützt	100.00
Wildkatze	500.00
Wildschwein	500.00

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren	
Einschränkung der Jagdpatente	1
Verwaltungsgebühren	2
Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild	3
Wertersatz	4
Nicht-Irrtumsabschuss	5
2. Abschnitt: Schutzmassnahmen	
Geschützte Tiere	6
Schongebiete	7
a) allgemein	8
b) für Murmeltiere	9
c) für Rehe	10
d) für Wasserwild	11
3. Abschnitt: Ausübung der Jagd	
Jagdzeiten	12
Abschusszeiten	13
Kennzeichnung des Motorfahrzeuges	14
Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen	15
Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot	16
Benützung von Seilbahnen	17
Schiessverbot	18
Jagd Waffen-Kaliber	19
Kastenfallen	20
Maximale Schussdistanzen	21
Einschiessen der Jagd Waffen	22
Betreten des Jagdgebietes mit der Jagd Waffe	23
Für die Jagd verbotene Hilfsmittel	24
Jagdhunde	25
Abtransport von Wild	26
Passjagd	27
Verletztes und krankes Wild	28
Verpflichtung zur Wildnachsuche	29
4. Abschnitt: Abschusskontrolle	
Abschussmarke	30
Vorweisungspflicht	31
Kontrollmarke	32
Abschusskarte	33
Einreichung der Abschusskarte	34
5. Abschnitt: Abschussprämien	
Höhe	35
6. Abschnitt: Ordnungsbussen	
Grundsatz	36
Bussenliste	37

Zusammentreffen mehrerer Übertretungen	37
Zuständige Polizeiorgane	38
Ablehnung und Verzeigung	39
Bussenformulare und Einzahlungsschein	40
Bezahlung	41
Kosten	42
Rechtskraft	43

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Anhänge	44
Strafbarkeit	45
Vorbehaltenes Recht	46
Aufhebung bisherigen Rechts	47
Inkrafttreten	48

Anhänge

- eidgenössische Banngebiete (Anhang 1)
- kantonale Banngebiete (Anhang 2)
- Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)
- Wildkontrollstellen (Anhang 4)
- Bussenliste (Anhang 5)
- Liste des Wertersatzes (Anhang 6)

INSERATE

Zu vermieten per sofort
Nähe Bahnhof Altdorf
neuwertiges, helles

Ladenlokal/Büro oder Praxis

frei unterteilbar, ca. 110 m²,
separates Archiv, Tiefgaragenanschluss
und genügend Parkplätze usw.

Tel. 041/871 03 55

fixoterm protec

präsentiert

SLIPSTOP

Anti-Rutsch-Behandlung

Die dauerhafte Lösung für rutschige Flächen
aller Art, Badewannen und Duschtassen.

Empfohlen von der



6703 Osogna - Tel. 091 863 29 66 Fax. - 091 863 30 71

www.slipstop.ch

Wir suchen Menschen mit Profil:

Berater/in

für Finanz- & Vorsorgelösungen

Rentenanstalt +

Swiss Life +

Als international tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen erarbeiten wir innovative und individuell abgestimmte Vorsorgelösungen. Dabei sind die Fähigkeiten und Leistungen unserer Mitarbeitenden unser wichtigstes Potenzial. Auf sie bauen wir unsere Zukunft.

Die Aufgaben:

- Kundenberatung in allen Fragen der Personenversicherung, inkl. staatliche und berufliche Vorsorge
- Akquisition neuer Kunden durch systematische Marktbearbeitung
- Erarbeitung von individuellen, massgeschneiderten Lösungen in den Bereichen Vorsorge und Kapitalanlage
- Repräsentation unseres Unternehmens im Kanton Uri

Das Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise im Dienstleistungsumfeld
- Ausgeprägtes Verkaufs- und Beratungsfair
- Gute Informatik-Anwenderkenntnisse
- Unternehmerisch denkende, initiative und gewinnende Persönlichkeit

Sie werden umfassend eingeführt, sorgfältig ausgebildet und erhalten professionellen Support. Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn René Geerder (041 810 05 65) telefonisch oder via E-Mail (rene.geerder@swisslife.ch).



Rentenanstalt/Swiss Life, Generalagentur Schwyz, Schmiedgasse 40, 6431 Schwyz

mehr über uns unter www.swisslife.ch

Ziehungsliste



Lotterie

1. Preis: **14-tägige Mexiko-Reise**
H.P. und P. Kunz-Hunkeler,
Luzernstrasse 72, 6208 Oberkirch
2. Preis: **Roller Suzuki «Zillion»**
Hans Truttmann,
Langacher, 6377 Seelisberg
3. Preis: **Warengutschein Fr. 1500.-**
Cordula Schuler,
Grossgrund 25, 6463 Bürglen
4. Preis: **Bike «ZED»**
Emil Stadler,
Obere Feldgasse 15, 6462 Seedorf
5. Preis: **Rennski mit Bindung «Salomon»**
Marie-Theres Walker,
Moosmatte, 6484 Wassen
6. Preis: **Velo Cilo MTB**
P. Gasser-Kempf,
Rynächtstrasse 7, 6460 Altdorf
7. Preis: **Velo Cilo**
Ludwig Hutter, im Bach, 3931 Lalden
8. Preis: **Velo «Condor»**
Hans Aschwanden,
Riedstrasse 22, 6467 Schattdorf
9. Preis: **Damen-Uhr TISSOT**
Edi Baumann,
obere Ölerrütti 10, 6467 Schattdorf
10. Preis: **Ski mit Bindung «Blizzard»**
Patricia Fedier,
Bristenstrasse 36, 6475 Bristen
11. Preis: **Urner Stich**
Bürgler, Degenberg, 6438 Ibach
12. Preis: **Polstersessel**
Monika Walker, Wildried, 6454 Flüelen

Die Preise können bis am 30. September 2001 bei Frau Heidy Furrer, Urner Kantonalbank, Altdorf, abgeholt werden (Telefon 041 875 63 16). Nicht abgeholte Preise verfallen zu Gunsten des Veranstalters.

ZIEHUNGSLISTE

Grümpeltturnier FC Schattdorf 2001

Preis	Los-Nr.	Preis	Los-Nr.
1	714	10	1201
2	1333	11	733
3	2950	12	2751
4	1943	13	2745
5	121	14	866
6	315	15	358
7	1684	16	2094
8	2768	17	2447
9	1652	18	2178

Die Preise können bis am 31. Dezember 2001 gegen Vorweisung der Losnummer und nach telefonischer Voranmeldung bei Hanspeter Berger, Ringstrasse 40a, 6467 Schattdorf (Tel. 870 59 69), abgeholt werden. Nicht abgeholte Preise verfallen dem FC Schattdorf.

OK Grümpeltturnier 2001

Zu verkaufen in Amsteg

Gewerbehalle mit Industrieland

Nähe Installationsplatz NEAT
Preis auf Anfrage

Sind Sie interessiert,
dann rufen Sie uns
an oder mailen
Sie uns:



iz Immobilien Treuhand Telefon 041 872 09 30
Rathausplatz 8, 6460 Altdorf Telefax 041 872 09 31
E-Mail: izimmobilien@bluewin.ch
<http://www.izimmobilien.ch>



Ausschreibung

- Projekt: **Station Andermatt
Sanierung Fenster
Aufnahmegebäude und Nebengebäude**
1. Auftraggeber: Furka Oberalp Bahn AG, Postfach 256,
3900 Brig
2. Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss IVöB
3. Arbeitsgattungen: **BKP Arbeitsgattung**
221.1 Fenster aus Holz/Metall
Hauptmenge ca.
Aufnahmegebäude:
33 Fenster u. Fenstertüren
Nebengebäude:
20 Fenster u. Fenstertüren
4. Ausführungstermine: Montage 17. September 2001
5. Begehung: Es findet keine Begehung statt.
6. Submissionsunterlagen: Die Submissionsunterlagen sind bis am
13.7.2001 bei
**Furka Oberalp Bahn, Bauabteilung,
Postfach 256, 3900 Brig**
zu bestellen und werden zugestellt.
7. Eingabeadresse: Furka Oberalp Bahn, Bauabteilung
Postfach 256, 3900 Brig
8. Eingabefrist: **Bis 25. Juli 2001**
(Datum des Poststempels, A-Post)
9. Vermerk (Stichwort): BKP .../Station Andermatt, Sanierung Fenster
10. Öffnung der Angebote: Freitag, 27. Juli 2001, 16.30 Uhr
Direktion Verwaltungsgebäude Furka Oberalp
Bahn, Überlandstrasse 9, 3900 Brig
11. Sprache des Verfahrens: Deutsch
12. Zuschlagskriterien: Gemäss besonderen Bestimmungen
der Ausschreibung
13. Verbindlichkeit der Angebote: 6 Monate

Brig, 29. Juni 2001

**Furka Oberalp Bahn,
Postfach 256, 3900 Brig**

AZA 6460 Altdorf